

Satzung
über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des
Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999), 5. Änderungssatzung vom 17.12.2018, zuletzt 6. Änderungssatzung vom 10.12.2020 enthält folgende Fassung:

§ 1

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren, die die Kreisfeuerwehr im Landkreis bilden, ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Übungen und Einsätzen auf Anordnung des Landrates entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit ein Anspruch gegenüber der Gemeinde oder dem Kommunalen Feuerlöschkostenausgleich nicht besteht.

§ 2

Verdienstaufschlag

- (1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und an Lehrgängen entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Selbstständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR je Stunde erstattet.
- (2) Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.

§ 3

Auslagenersatz

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen baren Auslagen zu erstatten. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.

§ 4

Reisekosten

- (1) Benutzt ein Feuerwehrmann (SB) in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so wird eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Außer Betracht bleiben die in § 7 (1) genannten Funktionsträger.
- (2) Dem Kreisbrandmeister und dem stellvertretenden Kreisbrandmeister stehen auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 EUR je Kilometer zu, sofern ein Großteil der Fahrt nicht mittels einem in der Feuerwehrtechnischen Zentrale bereitstehenden Fahrzeug erfolgen konnte. Dies ist mit der Führung eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

§ 5

Dienstreisen

Vom Landrat genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches und auf die kreisangehörigen Inseln werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen

Bei Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule oder Katastrophenschutzschule wird Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt, soweit von den Schulen diese Leistungen nicht erbracht werden.

§ 7

Aufwandsentschädigungen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	700,00 EUR
b) der stellv. Kreisbrandmeister	300,00 EUR
c) der Kreisausbildungsleiter	140,00 EUR
d) der stellv. Kreisausbildungsleiter	70,00 EUR
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	140,00 EUR
f) der stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart	70,00 EUR
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	56,00 EUR
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	56,00 EUR
i) der Kreisfunkbeauftragte	140,00 EUR
j) der Kreispressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit	35,00 EUR
k) der Kreisschulbeauftragte	56,00 EUR
l) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	56,00 EUR
m) der Leiter der Gefahrguteinheit	115,00 EUR

n) der stellv. Leiter der Gefahrguteinheit	56,00 EUR
o) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	115,00 EUR
p) der stellv. Leiter der TEL	56,00 EUR
q) der Leiter S6 der TEL	76,00 EUR
r) der stellv. Leiter S6 der TEL	37,00 EUR

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

- (2) Eine Lehrvergütung von 15,00 EUR je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.
- (3) Eine Vergütung von 20,00 EUR je Protokoll erhält der Kreisschriftführer.
- (4) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstaussfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden.
- (5) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung, wenn durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Angehörige von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis im Rahmen des Katastrophenschutzes tätig werden, erhalten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 Entschädigungen, sofern nicht nach den Richtlinien der Katastrophenschutz-Organisationen Entschädigungen gezahlt und insgesamt erstattet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

26409 Wittmund, den 10.12.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann